

nähere Führung, was ein von dem Vorfall auf der Kenntnis unabhängiges Geschehen, war er sich – geschweige denn – bei zahlreichen anderen Angehörigen am Wochenende zu nichtlicher Stunde in Gruppen im sog. „Vornitz“ und andernorts ereignet.

Eine körperliche Auseinandersetzung unter alkoholisierten Kontrahenten kann nicht zwingend den Schluss auf deren Teilnahme an rechtlich vorangegangenen schweren Ausschreitungen in der Nähe zu.

Die Ortschaften S. Ketzburg und der umliegenden Straßen zu gerade am Wochenende nach zu spätere Stunde wegen der dort befindlichen Kneipen und Diskotheken stark frequentiert. Die Anwesenheit des Besch. allein kann daher nicht zu einem Anfangsverdacht des schweren Landfriedensbruchs führen.

Nach der Vorwurf der Körperverletzung zum Nachteil der Zeugen Y begründet einen solchen Verdacht nicht. Dem die Natur der Delikt ist, indes, in Anbetracht der konkreten Umstände, nicht vergleichbar. Gegenüber dem zusehenden Polizeibeamten, die zuvor bei dem Geschehen auf der Ketzburg gerade Ziel der Aggressionen geworden waren, verhielt sich der Besch. (...) kooperativ. Ein anderes Verhalten ergibt sich nach spätere aus der Akte trotz der langen Dauer der Ingewahrsamnahme nicht.

Seine Anwesenheit in der Strafe S. limit sich zudem selbst der Belästigung der dortigen Kontrahenten mit seiner in unmittelbarer Nähe liegenden Wohnansicht erfüllen.

Nach alledem lag kein Tatverdacht wegen schweren Landfriedensbruchs gegen den Besch. vor, und die Anordnung der Durchsuchung seiner Wohnung erfolgte zu Unrecht. (...)

Mitgeteilt von RAin Lea Vogt, Bremen.

Notwendige Verteidigung aufgrund Gesamtstrafenfähigkeit

StPO §§ 140, 154

1. Auch dann, wenn eine Straferwartung von mindestens einem Jahr nur aufgrund einer zu bildenden Gesamtstrafe erreicht wird, ist gemäß § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

2. Unverhätlich für eine Beordnung ist der Umstand, dass es seitens des Gerichts benachrichtigt ist, ein Verfahren nach § 154 StPO einzustellen. Denn solange eine solche Einstellung noch nicht ausgesprochen ist, besteht seitens des Angeklagten noch Verteidigungsbedarf.

LG Stendal, Beschl. v. 01.10.2018 – 101 Qs (194 J. 6425/18) 62/18

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Bestellung eines ortsfremden Pflichtverteidigers

StPO §§ 140, 142

1. Ein von einem Angeklagten gewünschter Verteidiger kann nur dann nicht als Pflichtverteidiger bestellt wer-

den, wenn ein wichtiger Grund entgegensteht; das grundsätzlich insoweit dem Richter eröffnete Ermessen ist daher stark eingeschränkt.

2. Die Bestellung eines Wahlverteidigers als Pflichtverteidiger setzt keine Ortsnähe voraus. Bei einer erheblichen Ortsferne ist allerdings darzulegen, warum den Beschuldigten mit dem Wahlverteidiger ein besonderes Vertrauensverhältnis verbindet. Bei einer Entfernung von ca. 150 km (hier: zwischen Braunschweig und Dessau) ist solch eine erhebliche mithin darlegungsbedürftige Entfernung allerdings noch nicht gegeben.

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 07.03.2019 – 6 Qs 294 Js 7232/18 (36/19)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Anm. d. Red.: Vgl. OLG Zweibrücken StV 2002, 238.

Notwendigkeit der Verteidigung bei Lese- und Schreibschwäche

StPO § 140 Abs. 2

Ist der Angeklagte Analphabet oder hat zumindest eine erhebliche Lese- und Schreibschwäche, ist er nicht ausreichend in der Lage, sich selbst zu verteidigen.

LG Berlin, Beschl. v. 18.04.2019 – 104 Qs 12/19

Mitgeteilt von RA Benjamin Dierberg, Berlin.

Fehlende Verteidigungsfähigkeit bei mangelnder Sprachkenntnis

StPO § 140 Abs. 2

1. Von einer fehlenden Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten i.S.d. § 140 Abs. 2 S. 1 StPO ist auszugehen, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

2. Allein die Hinzuziehung eines Dolmetschers in der Hauptverhandlung, durch die allenfalls bestehende Verständigungsschwierigkeiten kompensiert werden können, reicht insoweit nicht aus, um eine ausreichende Verteidigung zu gewährleisten.

LG Koblenz, Beschl. v. 16.07.2019 – 15 Qs 24/19

Mitgeteilt von RA Jan Sang, Bremen.

Beordnung als Pflichtverteidiger

StPO § 140 Abs. 2

Ein drohender Widerruf der Aussetzung der Bewährung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten begründet die Beordnung eines Pflichtverteidigers im Beschwerdeverfahren nach § 140 Abs. 2 StPO analog.

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 17.06.2019 – 6 Qs 615 Js 26541/14 (47/19)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.